

infobrief 15/2012

Dienstag, 10. Juli 2012

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Unterinstanzliche Urteile, Verhandlung mit Banken, Beispiel Vorfälligkeitsentschädigung bei Bausparsofortfinanzierungen

1 Sachverhalt

Bezüglich des Kündigungsrechts bei Bauspar-Kombikrediten hatte die Verbraucherzentrale Thüringen gegenüber der Deutsche Bank Bauspar AG mit Verweis auf die Entscheidung des Landgerichtes Dortmund vom 18.02.2011, Az.: 3 O 397/10 die Auffassung vertreten, dass das Vorausdarlehen, bei der eine Zinsbindung bis zur Zuteilung vereinbart war, jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt werden müsse.¹ Die Deutsche Bank Bausparkasse AG lehnte dies ab und teilte der Verbraucherzentrale Thüringen daraufhin u.a. Folgendes mit:

„Bei dem vorgelegten Urteil des LG Dortmund vom 18.02.2011 handelt [es] sich um eine erstinstanzliche Entscheidung, die in der zweiten Instanz vor dem OLG Hamm nicht bestätigt wurde...“²

2 Stellungnahme

Nach telefonischer Auskunft von dem Gericht vom 6. Juli 2012 ist das Urteil des LG Dortmund rechtskräftig geworden. Es ist daher davon auszugehen, dass es keine Entscheidung des OLG Hamm in dieser Sache gibt. Möglicherweise wurde keine Berufung eingelegt oder die eingelegte Berufung der Bausparkasse während des Berufungsverfahrens zurückgezogen. Die Darstellung der Anbieterseite ist daher irreführend. Der Verbraucherseite wird suggeriert, dass es eine anderslautende höherinstanzliche Entscheidung gibt.

Erstinstanzliche Entscheidungen können wegweisend sein; dies ist aber nicht zwingend der Fall, wie eine erste Entscheidung des LG Hamburg zu Zertifikaten von Lehman Brothers und die nun erfolgten Entscheidungen des BGH zeigen.³ Auch höherinstanzliche Entscheidungen werden von Anbieterseite selten akzeptiert, insbesondere wenn sie nicht zu befürchten haben,

¹ Siehe dazu ausführlich iff-Infobrief Nr. 24/2011.

² In [] gesetzte Ergänzung erfolgte zum besseren Leseverständnis durch den Verfasser.

³ Siehe LG Hamburg Urteil vom 01.07.2009, Az. 325 O 22/09 ([FIS-ID 43931](#)), sowie Folgeentscheidung vom BGH, Urteil vom 27.09.2011, Az. XI ZR 182/10 (VuR 2012, 23 m. Anm. *Maier*), in gleicher Sache.

dass ein Gerichtsverfahren gegen sie in diesem Gerichtsbezirk erfolgen wird. Erst wenn es zu einer Vielzahl von OLG-Entscheidungen kommt, die noch untereinander aufeinander verweisen und sich an die bestehenden Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte anschließen, stellen sich die Banken darauf ein. Dies zeigt das aktuelle Beispiel der Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen.⁴ Grundsätzlich warten aber auch hier Anbieter oft eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, bevor sie ihre Praxis auf die geänderte Rechtslage einstellen.

Anbieter haben zudem vielfältige Möglichkeiten, unerwünschte höherinstanzliche Entscheidungen zu verhindern, z.B. indem sie nicht in Berufung gehen oder während der laufenden Berufungs- und Revisionsverfahren anerkennen bzw. einen Vergleich schließen, bei dem auf Betreiben des Anbieters oft Stillschweigen zwischen den Parteien vereinbart wird. In der mündlichen Verhandlung legen die Gerichte oft ihre Position dar. Eine anderweitige Erledigung als durch Urteil ist in der Rechtsordnung bewusst vorgesehen und prozessual erwünscht. Dies führt aber auch dazu, dass unerwünschte Grundsatzentscheidungen von Anbieterseite verhindert werden können und im Nachgang Anbieter die Verbraucher darauf verweisen können, dass es keine höchstrichterliche Entscheidung in der Sache gibt, obwohl das oberste Gericht seine Position in der mündlichen Verhandlung bereits deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Siehe dazu beispielsweise das Verfahren der Verbraucherzentrale Hamburg gegen die HUK Coburg in Bezug auf Ratenzuschläge bei Versicherungen und fehlender Angabe des effektiven Jahreszinses.⁵

3 Fazit

- Anbieter warten bei erstinstanzlichen Urteilen oft weitere Entscheidungen ab. Erstinstanzliche Urteile müssen nicht durch vergleichbare Verfahren anderer Gerichte bestätigt werden. Es besteht in den Fällen weiterhin ein entsprechendes Prozessrisiko.
- Anbieter verhindern öfters auch durch Vergleiche und Anerkenntnisse bewusst höherinstanzliche Urteile, wenn sie ihre Erfolgsaussichten als zu gering ansehen.
- Nebulöse Antworten von Anbieterseite auf anderslautende Entscheidungen sollten immer hinterfragt werden.
- Die Rechtskraft von Entscheidungen kann bei den Gerichten in der Regel telefonisch erfragt werden.
- Der Anbieter sollte in derartigen Fällen grundsätzlich aufgefordert werden, Aktenzeichen und Entscheidungsdatum offenzulegen.
- Alternativ kann darauf verwiesen werden, dass die Entscheidung nach telefonischer Auskunft des erstinstanzlichen Gerichts rechtskräftig ist.

⁴ Siehe zu den aktuellen Urteilen siehe zusammenfassend Tiffe: Die Zulässigkeit von Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen. Tiffe, Achim. VuR 2012, S. 127-133.

⁵ „Das ergibt sich aus einer Entscheidung des Landgerichts Bamberg vom 8. Februar 2006 (2 O 764/04), das durch ein sogenanntes Anerkenntnisurteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Juli 2009 (I ZR 22/07) rechtskräftig wurde.“, zitiert nach: <http://www.vzhh.de/versicherungen/30027/verlust-auf-raten.aspx>